

# **DLRG**

---

**Jugend des Bezirk Westpfalz e.V.**

## **Jugendordnung (BZJO)**

**der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft  
Bezirk Westpfalz e.V.**

**im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz**



# **Jugendordnung der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. (Jugend)**

## **Präambel**

Die Jugendordnung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Westpfalz e.V. (Jugend) (im Folgenden BZJO) basiert auf dem jeweilig gültigen Paragraphen der Satzung des DLRG Bundesverbandes, der Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der jeweiligen gültigen Satzung der DLRG Bezirk Westpfalz e.V..

## **§1 Name/Mitgliedschaft**

Die Jugend der DLRG im Bezirk Westpfalz, im folgenden Bezirksjugend (BZJ) genannt, bilden Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen und Vertreter und gegebenenfalls Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§2 Ziele und Inhalte**

Ziele und Inhalte der Arbeit werden von den satzungsgemäßen Aufgaben und vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## **§3 Selbstständigkeit**

Die BZJ arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Die Jugendkasse ist dabei integraler Bestandteil der Bezirkskasse und die Prüfung ist Aufgabe der Bezirksrevisoren.

## **§4 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Gliederungen der BZJ besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren. Die/der Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart sowie deren Vertreterinnen/Vertreter müssen bei Amtsantritt mindestens 18 Jahre alt sein.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

## §5 Organe

Organe der BZJ sind:

- 1) Bezirksjugendtag (BZJT)
- 2) Bezirksjugendrat (BZJR)
- 3) Bezirksjugendvorstand (BZJV)

Das Organantragsrecht regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend bzw. der DLRG. Die Organe der BZJ tagen grundsätzlich verbandsöffentlich in Präsenz oder virtuell mittels einer einschlägigen Telefon- oder Videokonferenz-Software oder in einer hybriden Form (Präsenz und virtuell).

## §6 Bezirksjugendtag (BZJT)

- (1) Der BZJT ist das höchste Organ der DLRG Bezirksjugend Westpfalz.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:

**- mit Stimmrecht -**

- a. einer Jugendwartin/einem Jugendwart und den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Ortsgruppen nach §6 Abs. 3. Ihre Wahl ist auf Verlangen durch ein Protokoll nachzuweisen.
- b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes, außer der Vertreterin/dem Vertreter des Bezirks

**- ohne Stimmrecht -**

- c. der/dem Vorsitzenden der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter in beratender Funktion
  - d. den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
  - e. den Ehrenvorsitzenden mit oder ohne Stimmrecht
- (3) Die Zahl der Delegierten zu Abs. 2 a. wird wie folgt festgesetzt: Jede Ortsgruppe erhält auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre), pro angefangene 100 eine Delegierte/einen Delegierten.
- (4) Der BZJT findet alle vier Jahre statt, spätestens jedoch zwei Wochen vor der ordentlichen Bezirkstagung.
- (5) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
- a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der BZJ
  - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - c. Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des BZJV und der Prüfungsberichte über die Revision
  - d. Entlastung des BZJV
  - e. Wahl des BZJV und der stellvertretenden Ressortleiterinnen/Ressortleiter
  - f. Wahl von Delegierten für Außenvertretungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge
  - h. Änderungen der Bezirksjugendordnung
  - i. Wahl von Ehrenvorsitzenden

- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstands, muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

## **§7 Bezirksjugendrat (BZJR)**

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der BZJ.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:

### **-mit Stimmrecht-**

- a. einer Jugendwartin/einem Jugendwart und einer Vertreterin/einem Vertreter der Ortsgruppen
- b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands, außer der Vertreterin/dem Vertreter des Bezirkes

### **-ohne Stimmrecht-**

- c. der/dem Vorsitzenden der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter in beratender Funktion
  - d. den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
  - e. den Ehrenvorsitzenden mit oder ohne Stimmrecht
- (3) Der BZJR tritt in jedem Jahr, in dem kein BZJT stattfindet mindestens einmal zusammen.
- (4) Die Aufgaben des BZJR sind die Aufgaben des BZJT mit folgenden Ausnahmen:
- a. Wahlen
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Änderungen der BZJO und des Leitbildes der DLRG-Jugend

Zudem die folgenden Aufgaben:

- d. Kommissarische Besetzungen einzelner Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes (mit Stimmrecht), außer Vorsitzende/Vorsitzender und deren/dessen Vertreterinnen/Vertreter
  - e. Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
  - f. Beschlussfassung über den jährlich vom BZJV vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend. Der Haushaltsplan ist zur Kenntnis an den Bezirksvorstand weiterzuleiten.
- (5) Auf schriftlichen Antrag vom 1/3 der Ortsgruppenjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

## **§8 Bezirksjugendvorstand (BZJV)**

- (1) Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der BZJ.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- a. der/dem Bezirksjugendvorsitzenden der BZJ
  - b. mindestens einer/einem und höchstens zwei stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden der BZJ,
  - c. den weiteren Ressortleiterinnen /Ressortleitern gemäß §8, Abs. 3
  - d. einer Schriftführerin/einem Schriftführer
  - e. einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister (WuF) und deren/dessen Vertreterin/Vertreter
  - f. mindestens einer/einem, höchstens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern
  - g. den Ehrenvorsitzenden mit oder ohne Stimmrecht
  - h. der/dem Vorsitzenden der DLRG Bezirk Westpfalz e.V. oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Stimmberechtigt sind die unter a., bis f., g. im Falle „mit Stimmrecht“ und h. aufgeführten Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber. Die Vertreterinnen/Vertreter der Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber die unter c., bis e. aufgeführt sind, sind nur in Abwesenheit dieser stimmberechtigt.

Die Amtszeit der Ämter a. bis f. endet mit dem Aufruf der Wahl der neuen Amtsinhaberin/des neuen Amtsinhabers.

- (3) Folgende Ressorts sollten mit mindestens einem, höchstens zwei Amtsinhaberinnen/Amtsinhabern besetzt werden.
  - a. Fahrten, Lager, internationale Jugendarbeit (FLiB)
  - b. Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
  - c. Öffentlichkeitsarbeit (ÖKA)
  - d. Materialwart (MAWA)
  - e. Kindergruppenarbeit (KIGA)
  - f. Recht und Versicherung (ReVe)
  - g. Umweltschutz und Ökologie (UWÖ)
- (4) Der BZJV führt die Geschäfte nach dem in Abs. 3 vorgelegten Rahmen. Ausnahmen werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (5) Der BZJV sollte mindestens einmal im Quartal zusammenkommen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder des BZJV muss eine außerordentliche Sitzung des BZJV innerhalb von einer Woche einberufen werden. Die Funktion der Ressortleiterin/des Ressortleiters übernimmt im Abwesenheitsfall ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter.
- (6) Alle Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter der Ortsgruppen sind antragsberechtigt.

(7) Für dringliche Angelegenheiten besteht der geschäftsführende Vorstand aus:

- der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- der Schriftführerin/dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

## **§9 Beauftragte**

Der BZJV kann für bestimmte Themen Beauftragte bestimmen, die an den Sitzungen des BZJVs mit Rederecht und ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

## **§10 Kommissionen**

Die Organe der BZJ können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen oder ähnliches einsetzen.

## **§11 Jugendgeschäftsordnung**

- (1) Die BZJ gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung (BZJGO). Sofern diese nicht vorliegt, findet die der nächst höheren Gliederung Anwendung.
- (2) Eine Änderung der BZJGO kann durch den BZJT mit einfacher Mehrheit oder den BZJR mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern beschlossen werden.

## **§12 Jugendordnungen der Ortsgruppen**

Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen im Einklang mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen und der BZJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppenjugenden, vor Änderung ihrer Jugendordnungen diese mit dem BZJV abzustimmen.

## **§13 Einführung/Änderung der BZJO**

Die Einführung/Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur vom BZJT mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand. Die beantragte Einführung/Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Bezirksjugendtag bekanntgegeben werden.

## **§14 Inkrafttreten der BZJO**

Die BZJO tritt am 11.12.2020 mit der Verabschiedung durch den BZJT in Kraft und bedarf der Bestätigung des Bezirksvorstandes.